

Mantelverordnung über die FA-Reform

Vom 5. Dezember 2013

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 Abs. 1 der Kantonsverfassung und Art. 4 des Mantelgesetzes über die Finanzausgleichsreform,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 20. August 2013,

beschliesst:

Art. 1

Die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich (VVzFAG) vom 3. März 1993 (BR 730.210) wird aufgehoben.

Art. 2

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

Änderung von
Verordnungen

- 1. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz) vom 18. Dezember 1970 und zu den dazu erlassenen eidgenössischen Verordnungen vom 26. Mai 1976 (BR 500.200)**

Art. 26 Abs. 2

² Der Kanton sorgt dafür, dass ausgebildete Desinfektoren zur Verfügung stehen.

Art. 27 Abs. 1

¹ Aufgehoben

- 2. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 1. Oktober 1993 (BR 549.100)**

Art. 1

¹ Beratungsstelle im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Hilfe an Opfer von Straftaten ist die Opferhilfe-Beratungsstelle des kantonalen Sozialamtes. Die Regierung kann bei Bedarf weitere Institutionen als Beratungsstellen anerkennen.

² Sofern erforderlich, ist die Beratungsstelle ermächtigt, andere Institutionen oder Personen beizuziehen.

³ Die Beratungsstelle ist zur Beratung und Hilfeleistung verpflichtet und bleibt dafür verantwortlich, auch wenn sie mit anderen Institutionen oder Personen zusammenarbeitet.

⁴ Aufgehoben

3. Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet vom 5. Oktober 1984 (BR 950.260)

Art. 2 Abs. 3

³ Die Verbürgung setzt voraus, dass die Gemeinde oder Dritte sich verpflichten, einen allfälligen Verlust aus der Bürgschaft von 70 Prozent zu übernehmen.

Art. 22

¹ Voraussetzung für Beitragsleistungen des Kantons ist, dass die Gemeinde die Leistungen im Sinne dieser Verordnung vorbehältlich bestehender Vereinbarungen zu 70 Prozent übernimmt. Der Beitrag Dritter wird durch die Regierung bestimmt. Dieser Absatz gilt nicht für Verbesserungen der Wohnverhältnisse im Berggebiet.

² Für wohnhygienische Sanierungen gelten die Bestimmungen über die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet.

Art. 32

Aufgehoben

Art. 33

Gesuche sind beim zuständigen Amt einzureichen.

Art. 3

Inkrafttreten
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.